



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra



Schweizer Wanderwege  
Suisse Rando  
Sentieri Svizzeri  
Sendas Svizras



Eidgenössisches Departement für  
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Strassen ASTRA

## Anhörung zur Vollzugshilfe «Ersatzpflicht für Wanderwege»

# Fragebogen

Wir laden Sie ein, zum vorliegenden Entwurf der Vollzugshilfe «Ersatzpflicht für Wanderwege» Stellung zu nehmen. Bitte verwenden Sie dazu den vorliegenden Fragebogen und senden Sie diesen bis am 29. Oktober 2010 an die Schweizer Wanderwege: [niklaus.trottmann@wandern.ch](mailto:niklaus.trottmann@wandern.ch) oder Schweizer Wanderwege, Postfach, 3000 Bern 23.

Dieser Fragebogen steht Ihnen unter [www.wandern.ch](http://www.wandern.ch) als Word-Dokument zur Verfügung. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie den Fragebogen elektronisch ausfüllen und uns per E-Mail zustellen.

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit!

---

### Absender

Organisation	Schweizerischer Bauernverband
Kontaktperson	Thomas Jäggi / Martin Goldenberger
Strasse / Nr.	Laurstrasse 10
PLZ / Ort	5200 Brugg
Telefon	056 462 51 11
E-Mail	thomas.jaeggi@sbv-usp.ch
Ort und Datum	29. Okt. 2010

---

## Gesamtbeurteilung des Entwurfs

<b>1. Sind Sie gesamthaft mit den Inhalten der Vollzugshilfe einverstanden?</b>			
<input type="checkbox"/> vollständig	<input type="checkbox"/> eher ja	<input checked="" type="checkbox"/> eher nein	<input type="checkbox"/> nein
<p><b>Verbesserungsvorschläge / Bemerkungen:</b>            Sehr geehrte Damen und Herren</p> <p>Besten Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf für eine Vollzugshilfe "Ersatzpflicht für Wanderwege".</p> <p>Der vorliegende Entwurf für die Vollzugshilfe "Ersatzpflicht für Wanderwege" ist dahingehend zu verbessern, dass noch mehr Gewicht auf das Anstreben von einvernehmlichen Lösungen mit den betroffenen Grundstückeigentümern zu legen ist. Die im FWG bestimmte Ersatzpflicht ist ein extrem schwerwiegender Eingriff in die Eigentumsrechte der Grundstückeigentümer und ist daher mit allergrösster Sorgfalt von Seiten der Behörden und Organisationen umzusetzen.</p> <p>An dieser Stelle halten wir fest, dass die Ersatzpflicht auch mit anderen Verfassungsaufträgen wie der Versorgungssicherheit, dem Erhalt der Produktionsgrundlagen (Fruchtfolgefläche) und der Pflege der Kulturlandschaft (Art. 104 BV) in Konflikt steht. Daher ist im konkreten Einzelfall eine Güterabwägung vorzunehmen bevor eine Ersatzpflicht gemäss FWG bejaht wird. Die Ersatzpflicht darf nicht isoliert betrachtet werden und der Bezug zu Art. 9 FWG, wo explizit die Berücksichtigung anderer Anliegen festgehalten ist, muss auch erläutern werden.</p> <p>Der vorliegende Entwurf für eine Vollzugshilfe greift weit in die kantonale Zuständigkeit ein. Die für den Forst zuständigen Amtsstellen auf Stufe Kanton wurden weder bei der fachlichen Begleitung noch in der Anhörung zur Vollzugshilfe berücksichtigt. Dies ist nachzuholen.</p> <p>Wir bemängeln zudem, dass kein einheitlicher Vorschlag für die Finanzierung der Ersatzmassnahme zu Gunsten der Grundeigentümer vorliegt. Die Vollzugshilfe verweist in dieser Frage auf das kantonale Recht ohne einen fairen, eigentümerfreundlichen Finanzierungsvorschlag zu machen, mit welchem das Wanderwegnetz langfristig auf hohem Qualitätsniveau erhalten werden kann.</p> <p>Wir vertreten klar die Meinung, dass das Wanderwegnetz im öffentlichen Interesse liegt und dementsprechend Ersatzmassnahmen auch von der öffentlichen Hand getragen werden müssen.</p>			

<b>2. Werden alle Aspekte behandelt, die aus Ihrer Sicht wichtig sind?</b>	
<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
<p><b>Verbesserungsvorschläge / Bemerkungen:</b> Der massive Eingriff in das Eigentum der Grundeigentümer und die Folgen daraus werden nicht thematisiert.</p> <p>Auch bei Wanderwegen muss der Grundsatz "wer nutzt, bezahlt" gelten. So ist der Unterhalt der Wanderwege ungenügend geregelt. Der kurze Hinweis in Kap. 5.4 (S. 36 unten) genügt nicht und greift zu kurz. Die Duldungspflicht der Grundeigentümer von Weganlagen darf nicht gleichgesetzt oder verwechselt werden mit der Unterhaltungspflicht. Hier sind die Nutzniesser, konkret die Wanderer resp. die kantonalen Wanderweg-Fachorganisationen gefordert.</p> <p>Wir beantragen deshalb, dass in der Vollzugshilfe mindestens den Kantonen empfohlen wird, die Kosten der Ersatzmassnahme einheitlich durch die öffentliche Hand zu finanzieren, um damit die Grundeigentümer zu entlasten. Ebenso soll klar erwähnt werden, dass der Unterhalt der Haupt- und Nebenwanderwege nicht dem Grundeigentümer obliegt.</p>	

Ein weiterer Aspekt, der nicht oder unvollständig thematisiert ist, betrifft die Koordination und Abstimmung innerhalb des Langsamverkehrs und speziell die Nutzungskonflikte Radwege (Hartbeläge) und Wanderwege (unbefestigte Wegoberflächen). Im Entwurf für die Vollzugshilfe dominiert eindeutig der Wanderer, der sich ausserhalb des Siedlungsgebietes oder des siedlungsnahen Gebietes bewegt ohne Berücksichtigung der Anliegen beispielsweise von betagten Erholungssuchenden oder Spaziergängern mit Kinderwagen.

Im Weiteren vermissen wir eine ausdrückliche Empfehlung zur Bereinigung und Ausdünnung von Wanderwegnetzen gemäss kantonalem Richtplan zwecks Erhöhung der Attraktivität des gesamten Netzes.

### 3. Wie beurteilen Sie die Ausführlichkeit der Erläuterungen?

angemessen

zu ausführlich

zu wenig ausführlich

#### Verbesserungsvorschläge / Bemerkungen:

Im Bereich der Finanzierung aber auch der Rücksichtnahme auf andere Anliegen fallen die Erläuterungen sehr spärlich aus. Es fehlen konkrete Beispiele, aus denen die mögliche Praxis in Zukunft abgeschätzt werden kann.

Ganz unerwähnt ist die Thematik des Kulturlandverlustes durch das Anlegen von neuen bzw. durch den Ersatz von Wanderwegen. Ebenso müssten die Fruchtfolgefleichen erwähnt werden, welche für neue Wege nicht reduziert werden dürfen und auf welchen Ersatzmassnahmen nicht möglich sein sollten.

Wir beantragen, dass der Kulturlandverlust bzw. der Kulturland und FFF-Erhalt in der Vollzugshilfe konkret thematisiert wird.

## Kapitel 1 und 2: Allgemeines / Ausgangslage, Rechtsgrundlagen und Handlungsbedarf

### 4. Sind Sie mit den Inhalten der Kapitel 1 und 2 einverstanden?

 vollständig eher ja eher nein nein

#### Verbesserungsvorschläge / Bemerkungen: |

Im Vorwort wird erwähnt, dass in der Hälfte der Kantone der Hartbelagsanteil des Wanderwegnetzes heute 30% und mehr ausmacht. Die Astra ihrerseits legt in ihrem Dokument "Qualitätsziele Wanderwege Schweiz" fest, dass der Anteil ungeeigneter Beläge ausserhalb des bebauten Siedlungsgebietes 10% nicht überschreiten sollte, damit die Erholungsfunktion eines Wanderweges erhalten bleibt. In Anbetracht der gemachten Aussagen unter dem Vorwort müsste geprüft werden, vermehrt Wanderwege mit hohem Hartbelagsanteil aus dem kantonalen Wanderwegnetz zu entlassen, um die "zu" hohen Qualitätsansprüche erreichen zu können.

Ein Rückbau von Hartbelagstrassen oder der Bau von neuen Wegen mit entsprechendem Kulturlandverlust lehnen wir grundsätzlich ab.

### Kapitel 3: Vorhaben mit Auswirkungen auf Wanderwege

**5. Sind Sie mit den Inhalten von Kapitel 3 einverstanden?** vollständig eher ja eher nein nein**Verbesserungsvorschläge / Bemerkungen:**

Vom Grundeigentümer wird verlangt, dass er einen Ersatz für die veränderte Wegstrecke anbieten muss. Ebenso kann verlangt werden, dass er Wegvarianten vorschlägt. Sofern der Grundeigentümer eine Gemeinde ist, können diese hohen Anforderungen vom Gesuchsteller wohl erfüllt werden. Betrifft es aber einzelne Landwirte als Grundeigentümer, so sind die administrativen Aufwendungen zu hoch angesetzt. Hier müsste die Wanderweg-Fachstelle nicht nur die Gesuche prüfen, sondern auf Wunsch der Grundeigentümer auch Vorschläge unterbreiten.

**6. Wie beurteilen Sie den praktischen Nutzen von Kapitel 3 für Ihre Arbeit?**  
(z.B. Informationsgehalt, Verständlichkeit, Nachvollziehbarkeit, Umsetzbarkeit) sehr nützlich nützlich wenig nützlich nicht nützlich**Verbesserungsvorschläge / Bemerkungen:**

## Kapitel 4: Auslöser der Ersatzpflicht

### 7. Sind Sie mit den Inhalten von Kapitel 4 einverstanden?

 vollständig

 eher ja

 eher nein

 nein

#### Verbesserungsvorschläge / Bemerkungen:

Zu 4.1 Die Problematik mit freilaufenden Nutztieren wird zunehmend schärfer diskutiert. Insbesondere in den Medien. Bisher waren die Bauern, die bäuerlichen Organisationen, die Wanderwegverantwortlichen und Schweizer Wanderwege im konstruktiven Dialog um einvernehmliche Lösungen bemüht. Sollte diese Gesprächskultur durch Medien und Gerichte abgewürgt werden, muss die Landwirtschaft das Verhältnis zu Wanderwegen auf landwirtschaftlichen Grundstücken grundsätzlich neu definieren und bessere Lösungen anstreben.

Bei einer Gefährdung durch Nutztiere handelt es sich nur um eine temporäre Einschränkung (weidende Tiere mit oder ohne Zaun) der freien Begehbarkeit, weshalb in keinem Fall Ersatzpflicht begründet werden kann (analog Wegsperrung wegen Schiessübungen). Die temporäre Einschränkung wird durch weidende Tiere verursacht, was den in der Verfassung verankerten Anliegen Landschaftspflege und Tierschutz dient. Andernfalls müsste im Sinne von Kapitel 5.4 der Vollzugshilfe die öffentliche Hand die Kosten für einen Ersatz übernehmen, da Landschaftspflege und Tierschutz von grossem öffentlichem Interesse sind, und zudem die Anliegen der Landwirtschaft laut Kapitel 5.2 speziell berücksichtigt werden müssen. Der Tierhalter ist als Verursacher einer Ersatzmassnahme auszuschliessen.

Wir beantragen deshalb, dass in der Vollzugshilfe klar darauf hingewiesen wird, dass die Gefährdung der Wanderer durch Nutztiere nicht über das Instrument der Ersatzpflicht geregelt werden kann.

Zu S. 25, Empfehlungen in der rechten Spalte: Empfehlungen fachlicher Art müssen differenziert erfolgen. Die pauschale Empfehlung "Stiere und Mutterkühe nicht auf Weiden halten, auf denen Wanderwege verlaufen" ist aus der Vollzugshilfe zu streichen, weil sie nicht korrekt ist und nicht umgesetzt werden kann. Die Reihenfolge der übrigen Empfehlungen sollte umgestellt werden: 1. Wandernde mittels Hinweistafeln über das richtige Verhalten informieren, 2. Umgehen der Weide durch (temporäres) Verlegen der Wanderroute, 3. Auszäunen des Wanderweges. Bei Punkt 3 gilt es zu beachten, dass die Zumutbarkeit des Auszäunens in vielen Fällen nicht gegeben ist.

Die Kriterien sind zu streng. Z.B. in 4.3 dass schon 5-10 Fahrzeuge pro Stunde (also alle 6 bis 12 Minuten) als kritisch eingestuft werden geht viel zu weit.

Zu 4.4. Wege mit befestigten Fahrspuren sind als geeignete Wanderwege einzustufen

Aufgrund der zahlreichen unterschiedlichen Nutzergruppen der Wandernden (Walker, Jogger, Wandernde) müssen die Spurwege durchaus als geeignete Beläge im Sinne des FWG Art. 7 eingestuft werden.

Der Aussage an der Fachtagung vom 14.9.2010, wonach Spurwege "nur" ein Kompromiss zwischen Landwirtschaft und Natur und Landschaft sei, muss widersprochen werden. Wandern hat auch eine soziale Komponente (Gespräche; Genuss der Landschaft, ohne sich auf die Beschaffenheit des Weges konzentrieren zu müssen). Auf Spurwegen hat der Wanderer die Wahlfreiheit! Die Begründung, der Mittelstreifen verfüge über eine eingeschränkte Begehbarkeit und deshalb werde er vom Wanderer nicht benutzt, ist unzutreffend. Die Trittsicherheit des Mittelstreifens ist in aller Regel mindestens so gut wie jene eines befahrbaren Kiesweges oder eines Naturweges.

Der Abschnitt 4.4 Belagsmassnahmen ist neu auszuarbeiten.

- a) Die Definition, wonach ab 100 bis 200 m Wegstrecke bereits eine Ersatzmassnahme vorgenommen werden muss, ist übertrieben und unverhältnismässig. Diese Grenze muss deutlich angehoben werden. Zusätzlich soll die Gesamtbilanz einer Route in jedem Fall beurteilt werden.
- b) Auf Seite 30 wird als wünschenswert erklärt, dass die Subventionspolitik der Landwirtschaft in Zukunft den Unterhalt von Kieswegen im Rahmen ihrer Anreizsysteme, z.B. ökologische Ausgleichs- und Vernetzungsflächen, verstärkt berücksichtigt. Dieser Abschnitt ist ersatzlos zu STREICHEN! Es ist und kann nicht Aufgabe der Agrarpolitik sein, das schweizerische Wanderwegnetz zu unterhalten. Wanderwege sind Wege und gehören zum Strassenbau, welcher für die Finanzierung aufkommen soll.

**8. Wie beurteilen Sie den praktischen Nutzen von Kapitel 4 für Ihre Arbeit?**  
(z.B. Informationsgehalt, Verständlichkeit, Nachvollziehbarkeit, Umsetzbarkeit)

sehr nützlich

nützlich

wenig nützlich

nicht nützlich

**Verbesserungsvorschläge / Bemerkungen:** Grundsätzlich ist es nützlich, genau zu wissen, wie der Vollzug gehandhabt wird.

Der SBV und Mutterkuh Schweiz sind aber dafür, das Thema Nutztiere gänzlich aus der Vollzugshilfe zu streichen, weil jede Lösung im Einzelfall im Dialog zwischen Wanderwegverantwortlichen und Tierhaltern gefunden werden muss.

## Kapitel 5: Ersatzmassnahmen

<b>9. Sind Sie mit den Inhalten von Kapitel 5 einverstanden?</b>			
<input type="checkbox"/> vollständig	<input type="checkbox"/> eher ja	<input checked="" type="checkbox"/> eher nein	<input type="checkbox"/> nein
<p><b>Verbesserungsvorschläge / Bemerkungen:</b> Der Grundsatz, dass der Verursacher eines Eingriffs die Ersatzmassnahme zu finanzieren hat ist falsch und wird abgelehnt. Die Grundeigentümer sind entschädigungslos mit Wanderwegen belastet worden und darum kann kein "Verursacherprinzip" angewendet werden. Dieser Vorschlag verursacht dem Grundeigentümer nur Lasten und keinen Nutzen.</p> <p>5.2 Rücksichtnahme auf andere Anliegen: Im Bereich der Rücksichtnahme auf andere Anliegen muss explizit auf den schonenden Umgang mit Kulturland hingewiesen werden. Solche Flächen dürfen für Wege nicht reduziert werden, womit Ersatzmassnahmen auf Fruchtfolgefleichen nicht möglich sind.</p> <p>5.3 Die kategorische Forderung nach Realersatz wird nicht akzeptiert. Das FWG greift derart tief in das Eigentum der Grundeigentümer ein, dass diese Forderung viel zu weit geht und gegen den Grundsatz der Verhältnismässigkeit massiv verstösst.</p> <p>Für Wanderwege entlang einer Hartbelagsstrecke erscheint uns die physische Trennung mit Grünstreifen oder mit Holzpfählen in vielen Fällen als übertrieben. Die Knappheit der verfügbaren landw. Flächen und Komplikationen beim Maschineneinsatz sowie topografische Begebenheiten sprechen gegen diese unverhältnismässige Lösung.</p> <p>Sofern weder Hartbelag noch Ersatz in Frage kommen, hat sich die öffentliche Hand angemessen am aufwändigeren Unterhalt finanziell zu beteiligen. Ein Wanderweg muss besser gepflegt werden als ein rein landwirtschaftlicher Weg.</p> <p>5.4 Finanzierung und langfristige Sicherung des Ersatzes: Wir beantragen die Empfehlung aufzunehmen, wonach die Kantone respektive die öffentliche Hand für die Finanzierung der Ersatzmassnahme aufzukommen haben. Ein qualitativ gutes Wanderwegnetz liegt im Interesse der Öffentlichkeit, weshalb sie auch die Kosten für deren Erhalt und Erstellung zu tragen hat.</p>			

<b>10. Wie beurteilen Sie den praktischen Nutzen von Kapitel 5 für Ihre Arbeit?</b> (z.B. Informationsgehalt, Verständlichkeit, Nachvollziehbarkeit, Umsetzbarkeit)			
<input type="checkbox"/> sehr nützlich	<input checked="" type="checkbox"/> nützlich	<input type="checkbox"/> wenig nützlich	<input type="checkbox"/> nicht nützlich



**Verbesserungsvorschläge / Bemerkungen:**

## Kapitel 6: Rechtsweg

<b>11. Sind Sie mit den Inhalten von Kapitel 6 einverstanden?</b>			
<input type="checkbox"/> vollständig	<input type="checkbox"/> eher ja	<input checked="" type="checkbox"/> eher nein	<input type="checkbox"/> nein
<b>Verbesserungsvorschläge / Bemerkungen:</b> Auch in diesem Kapitel stellt sich die Frage nach der Verhältnismässigkeit der Belastung und Auflagen, die einem Grundeigentümer zugemutet werden.			

## Kapitel 7: Wanderwege und historische Verkehrswege

**12. Sind Sie mit den Inhalten von Kapitel 7 einverstanden?**

vollständig

eher ja

eher nein

nein

**Verbesserungsvorschläge / Bemerkungen:**

## Fallbeispiele

13. Wie beurteilen Sie den praktischen Nutzen der Fallbeispiele?					
Fallbeispiel	Seite	sehr nützlich	nützlich	wenig nützlich	nicht nützlich
1: Verkehrskonzept im Rahmen einer Gesamtmelioration	45	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2: Schonende Oberflächenstabilisierung auf einem Wanderweg	46	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3: Asphaltierung eines Wanderweges ohne Einbezug der Fachstelle	47	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4: Ersatz für die Asphaltierung einer Wegstrecke von 190 Metern Länge	48	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
5: Aufhebung eines Wanderweges auf Grund einer Fahrspurbefestigung	49	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
6: Erhaltung eines Wegabschnitts von 120 Metern Länge in der Bauzone	50	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
7: Einvernehmliche Lösung dank frühzeitigem Einbezug der Fachstellen	51	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
8: Ersatzmassnahmen im Rahmen einer Gesamtmelioration	52	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
9: Ersatz an anderer Stelle	53	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
10: Massvoller Ausbau eines historischen Verkehrsweges	54	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p><b>Verbesserungsvorschläge / Bemerkungen:</b></p> <p>Die Lösungen der Fallbeispiele wurden objektspezifisch (Topografie, Umfeld etc.) entwickelt. Die Fallbeispiele können daher nur bedingt auf Vorhaben in anderen Kantonen mit anderen Gegebenheiten übertragen werden. Wichtig ist auch hier der gesunde Menschenverstand.</p>					

14. Sehen Sie weitere Sachverhalte, die mit einem Fallbeispiel illustriert werden sollten?	
<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
<p><b>Wenn ja, welche?</b></p>	

**15. Kennen Sie Fälle von Wanderweg-Ersatzmassnahmen, welche die Beispielsammlung sinnvoll ergänzen würden?** (z.B. Ersatz auf Grund starken Befahrens, Einschränkung der freien Begehbarkeit, Unterbrechung, andere Auslöser)

Ja

Nein

**Wenn ja, bitte Ausgangslage und Massnahmen kurz beschreiben:**

## Anhang

16. Wie beurteilen Sie den praktischen Nutzen der Materialien im Anhang?					
	Seite	sehr nützlich	nützlich	wenig nützlich	nicht nützlich
Liste zur Eignung von Wegoberflächen	57-59	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Mitbericht der Wanderweg-Fachstelle (Beispiel)	60	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Gerichts- und Behördenentscheide:					
Asphaltierung von 100 m Wegstrecke (Fall Wohlen BE)	61	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Asphaltierung von 250 m Wegstrecke (Fall Rickenbach ZH)	63	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Asphaltierung von 460 m Wegstrecke (Fall Schwellbrunn AR)	64	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Bisherige Rechtsprechung zum FWG	66	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
<p><b>Verbesserungsvorschläge / Bemerkungen:</b></p> <p>Gemäss unseren Ausführungen zu Ziffer 9 sind die Spurwege in der Liste als geeignete Wegoberflächen zu bezeichnen.</p> <p>Lösungen sollten nicht vor Gericht gesucht werden!</p>					

17. Sollten im Anhang weitere Materialien zur Verfügung gestellt werden?	
<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
<p><b>Wenn ja, welche?</b></p>	